

# Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Tamins

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

### Art. 2

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

## II. Bewilligungen

### Art. 3

Gesuch Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder zwei Wochen vor der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) Genaue Bezeichnung der Lokalitäten
- c) Genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- d) Genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- e) Gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch sind für die Führung eines Betriebes beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) Unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Absatz 3 GWG

### Art. 4

Erteilung Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

### **Art. 5**

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

### **Art. 6**

Lokale/Einrichtungen

Die Lokale sollen sauber und mit guter Lüftung versehen sein.  
Die notwendigen Einrichtungen und Geräte für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speisen und Getränken und die Spülvorrichtungen müssen zweckmässig sein und haben den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.  
Jeder Betrieb muss seinem Umfang entsprechend die nötige Zahl von leicht zugänglichen Toiletten besitzen.

### **Art. 7**

Vergrösserungen,  
Verlegung, Änderung  
der Betriebsart

Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.  
Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

### **Art. 8**

Kleinhandel mit  
gebrannten Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.  
Das Formular kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

## **III. Öffnungszeiten**

### **Art. 9**

Betriebe im All-  
gemeinen

Die Öffnungszeiten werden vom Gastwirtschaftsbetrieb selbst bestimmt.  
Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch seine Gäste verantwortlich.  
Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage.  
Vor und an hohen Feiertagen muss jeder Gastwirtschaftsbetrieb um 24.00 Uhr geschlossen werden.

Ausnahmen Der Gemeindevorstand kann anhand von Ausführungsbestimmungen die Betriebszeiten einschränken.

#### **Art. 10**

Anlässe Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

Toleranzfrist Gäste haben den Anlass spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeiten zu verlassen. Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

### **IV. Gebühren**

#### **Art. 11**

Vollzugs- und Bewilligungsgebühren Für die Erteilung einer Bewilligung sowie für den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung werden Gebühren erhoben. Sie werden vom Gemeindevorstand festgesetzt.

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person oder Organisation angemessen zu berücksichtigen.

### **V. Verkehrspolizeiliche Bestimmungen**

#### **Art. 12**

Für Anlässe mit grösserem Verkehrsaufkommen erlässt der Gemeindevorstand Bestimmungen.

### **VI. Strafbestimmungen, Rechtsmittel**

#### **Art. 13**

Im Allgemeinen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Artikel 14 im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet. Den Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu den Lokalen zu gewähren. Die Gastwirtschaftspersonen haben diese zu unterstützen.

#### **Art. 14**

Ordnungsbusse

Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse zu bezahlen.

Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Artikel 13 zur Anwendung.

#### **Art. 15**

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16**

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### **Art. 17**

Aufhebung bisheriger Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 16. Dezember 1980 sowie alle mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

#### **Art. 18**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 1999 am 1. Januar 2000 in Kraft.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 1999

#### **Für die Gemeinde Tamins**

Der Präsident: M. Hunger

Der Aktuar: A. Heim